6. Urteil schreiben

6.3 Tatbestand

§ 313 I Nr. 5

6.3.1 Bedeutung: § 314 ZPO

6.3.2 Inhalt - Sprache - Aufbau

1 Inhalt
2 Sprache
3 Aufbau generell
4 Aufbau im Einzelnen an zwei Beispielen

6.3.3 Typische Fehler

6.3.4 Wann den TB schreiben?

6. Urteil schreiben

6.3 Tatbestand

§ 313 I Nr. 5

6.3.1 Bedeutung: § 314 ZPO

6.3.2 Inhalt - Sprache - Aufbau

- 1 Inhalt
- 2 Sprache
- 3 Aufbau generell
- 4 Aufbau im Einzelnen an zwei Beispielen

6.3.3 Typische Fehler

6.3.4 Wann den TB schreiben?

Tatbestand - Wirkung

§ 314

positive Beweiskraft des Tatbestandes

Alles was im Urteilstatbestand ausdrücklich (="positiv") erwähnt ist (z.B. dass ein Tatsachenvortrag unstreitig ist), ist für die Rechtsmittelinstanz bindend, selbst wenn sich aus den Schriftsätzen etwas anderes ergibt (z.B. wenn darin ein Bestreiten enthalten sein sollte)

lesenswert: BGH NJW-RR 2008, 1567

Konsequenz:

schwerer Fehler u.a.:

Bestrittenes wird sprachlich im Tatbestand als unstreitig dargestellt

Ist unklar, ob eine Tatsachenbehauptung bestritten wurde

muss dies durch Auslegung (Anwendung von §§ 133, 157 BGB) nach unter Berücksichtigung von § 138 Abs. 3 ZPO geklärt werden. Das Auslegungsergebnis und die Auslegung selbst müssen in den Entscheidungsgründen dargestellt werden. Im Urteilstatbestand ist der (unklare) Tatsachenvortrag der Partei möglichst authentisch (wortwörtlich) wiederzugeben. Gute Erörterung: A/G A Rdn. 100 / 118

Ansonsten: es droht ein Tatbestandsberichtigungsantrag, § 320

6. Urteil schreiben

6.3 Tatbestand

§ 313 I Nr. 5

6.3.1 Bedeutung: § 314 ZPO

6.3.2 Inhalt - Sprache - Aufbau

1 Inhalt
2 Sprache
3 Aufbau generell
4 Aufbau im Einzelnen an zwei Beispielen

6.3.3 Typische Fehler

6.3.4 Wann den TB schreiben?

Tatbestand

§ 313 II

„vorgetragene Angriffs- und Verteidigungsmittel" = Tatsachenvortrag

JPA Nds zum Aufbau u. Inhalt eines Tatbestandes

3. Tatbestand

Die Anforderungen an die Darstellung des Sach- und Streitstandes aus § 313 Abs. 2 ZPO sind zu beachten. Danach sollen die erhobenen Ansprüche und die dazu vorgebrachten Angriffs- und Verteidigungsmittel unter Hervorhebung der unveränderten Anträge, aber nur ihrem wesentlichen Inhalt nach knapp dargestellt werden.

Der Tatbestand soll regelmäßig mit der Kennzeichnung des geltend gemachten Anspruchs nach Gegenstand und Grund beginnen. Ein einleitender Satz sollte verständlich machen, worum der Streit im Kern geht.

Die anschließende Darstellung des unstreitigen Sachverhalts, des streitigen Klägervortrages und des Beklagtenvortrages geht von der Wiedergabe der anspruchsbegründenden Tatsachenbehauptungen und evtl. von den die Einwendungen tragenden Tatsachenbehauptungen aus. Dabei sind tunlichst Oberbegriffe zu verwenden, zu denen auch Rechtsbegriffe des täglichen Lebens gehören. Die Anträge sind hervorzuheben. Rechtsansichten der Parteien sind grundsätzlich nicht wiederzugeben; nur in Ausnahmefällen kann zur Erleichterung des Streitverständnisses eine Anführung geboten oder ratsam sein. Auf die Wiedergabe der Einzelheiten des Vorbringens ist zugunsten von Verweisungen zu verzichten. Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstandes soll (nicht nur: darf) gemäß § 313 Abs. 2 S. 2 ZPO - inbesondere wegen des Inhalts von Urkunden, der Einzelheiten von Berechnungen und des Ergebnisses von Beweisaufnahmen - auf die zu den Akten gehörenden Schriftstücke, Protokolle und Unterlagen verwiesen werden. Etwas anderes gilt, wenn es auf [illegible] bestimmten Wortlaut eines [illegible]nriftstückes besonders ankommt oder der Parteivortrag durch Verweisungen und Bezugnahmen so verkürzt wird, dass die Partei ihre vorgetragene Rechtsposition in der Sachdarstellung nicht mehr wiederfindet.

Die Verständlichkeit des Urteils für die Parteien ist zu beachten. Prozessgeschichte ist dann, wenn sie entscheidungsrelevant ist, an der Stelle darzustellen, wo es zum Verständnis des Sach- und Streitstandes geboten ist. Auf die Anordnung und Durchführung einer Beweisaufnahme ist durch eine möglichst kurze Verweisung hinzuweisen. Die in der Praxis übliche pauschale Bezugnahme auf die gewechselten Schriftsätze und Niederschriften (sog. salvatorische Klausel) ist gestattet.

Tatbestand - Inhalt und Sprache

Inhalt

- **nur Tatsachen - grds. keine Rechtsansichten**

  Rechtsansichten nur wenn
  - Parteivortrag sonst nicht verständlich wäre (eher selten)
  - sie eine Willenserklärung (insbes. GestaltungsR) enthält
  - sie sinngemäß Tatsachendarlegung enthält
  (insbesondere bei sog. Rechtstatsachen des täglichen Lebens)

- **maßgebender Zeitpunkt: Schluss der mdl. Verhdlg.**

  bei Ergänzung/Berichtigung des Tatsachenvortrages (§ 264 Nr. 1) nicht den „überholten" Vortrag

Tatbestand

§ 313 II

„vorgetragene Antgriffs- und Verteidigungsmittel“ = Tatsachenvortrag

Tatsachenvortrag nur dem

- **wesentlichen Inhalt nach**

  zentrales Ausschlusskriterium

  Tatsachen, die man nicht im Rahmen der Entscheidungsgründe des Urteils für die Subsumtion braucht, gehören nicht in den Tatbestand, weil sie unwesentlich sind

  -> welche Arbeitsschritte muss der Ri vor dem Schreiben des Tatbestandes machen?
  - Tatsachenstoff vollständig erfassen
  - Zulässigkeits-, Schlüssigkeits-, Erheblichkeitsprüfung

- **in knapper Form**

  u.a. Bezugnahme auf Anlagen (z.B. AGB-Klauseln) möglich

JPA Nds zum Aufbau u. Inhalt eines Tatbestandes

3. Tatbestand

Die Anforderungen an die Darstellung des Sach- und Streitstandes aus § 313 Abs. 2 ZPO sind zu beachten. Danach sollen die erhobenen Ansprüche und die dazu vorgebrachten Angriffs- und Verteidigungsmittel unter Hervorhebung der unveränderten Anträge, aber nur ihrem wesentlichen Inhalt nach knapp dargestellt werden.

Der Tatbestand soll regelmäßig mit der Kennzeichnung des geltend gemachten Anspruchs nach Gegenstand und Grund beginnen. Ein einleitender Satz sollte verständlich machen, worum der Streit im Kern geht.

Die anschließende Darstellung des unstreitigen Sachverhalts, des streitigen Klägervortrages und des Beklagtenvortrages geht von der Wiedergabe der anspruchsbegründenden Tatsachenbehauptungen und evtl. von den die Einwendungen tragenden Tatsachenbehauptungen aus. Dabei sind tunlichst Oberbegriffe zu verwenden, zu denen auch Rechtsbegriffe des täglichen Lebens gehören. Die Anträge sind hervorzuheben. Rechtsansichten der Parteien sind grundsätzlich nicht wiederzugeben; nur in Ausnahmefällen kann zur Erleichterung des Streitverständnisses eine Anführung geboten oder ratsam sein. Auf die Wiedergabe der Einzelheiten des Vorbringens ist zugunsten von Verweisungen zu verzichten. Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstandes soll (nicht nur: darf) gemäß § 313 Abs. 2 S. 2 ZPO - inbesondere wegen des Inhalts von Urkunden, der Einzelheiten von Berechnungen und des Ergebnisses von Beweisaufnahmen - auf die zu den Akten gehörenden Schriftstücke, Protokolle und Unterlagen verwiesen werden. Etwas anderes gilt, wenn es auf [illegible] bestimmten Wortlaut eines [illegible]nriftstückes besonders ankommt oder der Parteivortrag durch Verweisungen und Bezugnahmen so verkürzt wird, dass die Partei ihre vorgetragene Rechtsposition in der Sachdarstellung nicht mehr wiederfindet.

Die Verständlichkeit des Urteils für die Parteien ist zu beachten. Prozessgeschichte ist dann, wenn sie entscheidungsrelevant ist, an der Stelle darzustellen, wo es zum Verständnis des Sach- und Streitstandes geboten ist. Auf die Anordnung und Durchführung einer Beweisaufnahme ist durch eine möglichst kurze Verweisung hinzuweisen. Die in der Praxis übliche pauschale Bezugnahme auf die gewechselten Schriftsätze und Niederschriften (sog. salvatorische Klausel) ist gestattet.

Tatbestand - Inhalt und Sprache

Inhalt

- **nur Tatsachen - grds. keine Rechtsansichten**

  Rechtsansichten nur wenn
  - Parteivortrag sonst nicht verständlich wäre (eher selten)
  - sie eine Willenserklärung (insbes. GestaltungsR) enthält
  - sie sinngemäß Tatsachendarlegung enthält
  (insbesondere bei sog. Rechtstatsachen des täglichen Lebens)

- **maßgebender Zeitpunkt: Schluss der mdl. Verhdlg.**

  bei Ergänzung/Berichtigung des Tatsachenvortrages (§ 264 Nr. 1) nicht den „überholten" Vortrag

- **Prozessgeschichte nur, wenn für Entsch. v. Bedeutung**

  - Hinweis auf ergangenen Beweisbeschluss (in der Klausur eher selten)

  - Hinweis auf durchgeführte Beweisaufnahme und Bezugnahme auf deren Ergebnis

  - bei teilweise Klagerücknahme,- Erledigung, -Anerkenntnis

  - bei zuvor ergangenem Versäumnisurteil/Vollstreckungsbescheid

6. Urteil schreiben

6.3 Tatbestand

§ 313 I Nr. 5

6.3.1 Bedeutung: § 314 ZPO

6.3.2 Inhalt - Sprache - Aufbau

1 Inhalt
2 Sprache
3 Aufbau generell
4 Aufbau im Einzelnen an zwei Beispielen

6.3.3 Typische Fehler

6.3.4 Wann den TB schreiben?

Tatbestand - Inhalt und Sprache

Inhalt

- **nur Tatsachen - grds. keine Rechtsansichten**

Sprache

- **objektiv - keine Wertungen**

  „Unverständlicher Weise behauptet er ...“
  „Hiergegen hat der Beklagte rechtzeitig Einspruch eingelegt.“

- **kein Insider-Jargon (Abkürzungen)**

- **streng differenzieren zwischen**
  - **behaupten - meinen**
  - **bestreiten - bezweifeln**

Aufbau

6. Urteil schreiben

6.3 Tatbestand

§ 313 I Nr. 5

6.3.1 Bedeutung: § 314 ZPO

6.3.2 Inhalt - Sprache - Aufbau

1 Inhalt
2 Sprache
3 Aufbau generell
4 Aufbau im Einzelnen an zwei Beispielen

6.3.3 Typische Fehler

6.3.4 Wann den TB schreiben?

JPA Nds zum Aufbau u. Inhalt eines Tatbestandes

3. Tatbestand

Die Anforderungen an die Darstellung des Sach- und Streitstandes aus § 313 Abs. 2 ZPO sind zu beachten. Danach sollen die erhobenen Ansprüche und die dazu vorgebrachten Angriffs- und Verteidigungsmittel unter Hervorhebung der unveränderten Anträge, aber nur ihrem wesentlichen Inhalt nach knapp dargestellt werden.

4

Der Tatbestand soll regelmäßig mit der Kennzeichnung des geltend gemachten Anspruchs nach Gegenstand und Grund beginnen. Ein einleitender Satz sollte verständlich machen, worum der Streit im Kern geht.

1

Die anschließende Darstellung des unstreitigen Sachverhalts, des streitigen Klägervortrages und des Beklagtenvortrages geht von der Wiedergabe der anspruchsbegründenden Tatsachenbehauptungen und evtl. von den die Einwendungen tragenden Tatsachenbehauptungen aus. Dabei sind tunlichst Oberbegriffe zu verwenden, zu denen auch Rechtsbegriffe des täglichen Lebens gehören. Die Anträge sind hervorzuheben. Rechtsansichten der Parteien sind grundsätzlich nicht wiederzugeben; nur in Ausnahmefällen kann zur Erleichterung des Streitverständnisses eine Anführung geboten oder ratsam sein. Auf die Wiedergabe der Einzelheiten des Vorbringens ist zugunsten von Verweisungen zu verzichten. Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstandes soll (nicht nur: darf) gemäß § 313 Abs. 2 S. 2 ZPO - inbesondere wegen des Inhalts von Urkunden, der Einzelheiten von Berechnungen und des Ergebnisses von Beweisaufnahmen - auf die zu den Akten gehörenden Schriftstücke, Protokolle und Unterlagen verwiesen werden. Etwas anderes gilt, wenn es auf bestimmten Wortlaut eines nriftstückes besonders ankommt oder der Parteivortrag durch Verweisungen und Bezugnahmen so verkürzt wird, dass die Partei ihre vorgetragene Rechtsposition in der Sachdarstellung nicht mehr wiederfindet.

2 3 5

Die Verständlichkeit des Urteils für die Parteien ist zu beachten. Prozessgeschichte ist dann, wenn sie entscheidungsrelevant ist, an der Stelle darzustellen, wo es zum Verständnis des Sach- und Streitstandes geboten ist. Auf die Anordnung und Durchführung einer Beweisaufnahme ist durch eine möglichst kurze Verweisung hinzuweisen. Die in der Praxis übliche pauschale Bezugnahme auf die gewechselten Schriftsätze und Niederschriften (sog. salvatorische Klausel) ist gestattet.

3a 6a 6

6. Urteil schreiben

6.3 Tatbestand

§ 313 I Nr. 5

6.3.1 Bedeutung: § 314 ZPO

6.3.2 Inhalt - Sprache - Aufbau

1 Inhalt
2 Sprache
3 Aufbau generell
4 Aufbau im Einzelnen an zwei Beispielen

6.3.3 Typische Fehler

6.3.4 Wann den TB schreiben?

Beispiel 1:

Das Elektrofahrrad des Klägers wurde beschädigt. Die Reparaturkosten betragen 700,00 €. Zwischen den Parteien ist streitig, ob der Beklagte das Fahrrad des Beklagten beschädigt hat.

Aufbau

Ordnungskriterien	Modus/Temp	Tatbestand
Einleitungssatz		Die Parteien streiten darüber, ob der Beklagte das Fahrrad des Klägers ....
unstreitiger Vortrag beider Parteien	**Präteritum** =Imperfekt ev.Plusquamperfekt ev. Präsens	Am 01.12.2014 fand der Kläger sein Elektrofahrrad .... beschädigt vor. ....
streitiger Klägervortr.	**Konjunktiv,Präs.**	Der Kläger **behauptet**, der Beklagte habe....
Antrag des Klägers wörtlich, hervorgehoben, „aktuell"	**Präsens**	Der Kläger beantragt, den Beklagten zu verurteilen, an ihn ...
Antrag des Beklagten		Der Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.
str. Beklagtenvortrag nur qualifiziertes Bestreiten erwähnen	**Konjunktiv Präs.**	Er **behauptet**, das Fahrrad sei bereits beschädigt gewesen, als er
pauschale Bezugn. str., s. Hinweis JPA Nds		Wegen des Vorbringens der Parteien im Einzelnen wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Verständlichkeit steht im Vordergrund

Unstreitiges kann - sprachlich kenntlich gemacht - im streitigen Teil dargestellt werden und umgekehrt

Beispiel 1a:

Das Elektrofahrrad des Klägers wurde beschädigt. Die Reparaturkosten betragen 700,00 €. Zwischen den Parteien ist streitig, ob der Beklagte das Fahrrad des Beklagten beschädigt hat.

- **Es wurden Zeugen vernommen**
- **Es erging ein VU, gegen das Einspruch eingelegt wurde**
- **... noch mehr Dinge, die „im Prozess" passieren**

-> Prozessgeschichte

Ordnungskriterien	Modus/Temp	Tatbestand
Einleitungssatz		Die Parteien streiten darüber, ob der Beklagte das Fahrrad des Klägers ....
unstreitiger Vortrag beider Parteien	**Präteritum** =Imperfekt ev.Plusquamperfekt ev. Präsens	Am 01.12.2014 fand der Kläger sein Elektrofahrrad .... beschädigt vor. ....
streitiger Klägervortr.	**Konjunktiv,Präs.**	Der Kläger **behauptet**, der Beklagte habe....
ev. Prozessgeschichte	**Perfekt**	Das Gericht hat den Beklagten mit Versäumnisurteil vom....
Antrag des Klägers wörtlich, hervorgehoben, „aktuell"	**Präsens**	Der Kläger beantragt, den Beklagten zu verurteilen, an ihn ...
Antrag des Beklagten		Der Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.
str. Beklagtenvortrag nur qualifiziertes Bestreiten erwähnen	**Konjunktiv Präs.**	Er **behauptet**, das Fahrrad sei bereits beschädigt gewesen, als er
pauschale Bezugn. str., s. Hinweis JPA Nds		Wegen des Vorbringens der Parteien im Einzelnen wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.
Bezugnahme auf BA	**Perfekt**	Das Gericht hat durch Vernehmung des Zeugen Meyer Beweis erhoben. Im Hinblick auf das Ergebnis der Beweisaufnahme wird auf die Sitzungsniederschrift vom 01.04.2015 verwiesen.

Verständlichkeit steht im Vordergrund

Unstreitiges kann - sprachlich kenntlich gemacht - im streitigen Teil dargestellt werden und umgekehrt

Beispiel 2:

Das Elektrofahrrad des Klägers wurde von dem Beklagten beschädigt. Die Reparaturkosten betragen 700,00 €. Beklagter war 12 Jahre alt. Zwischen den Parteien ist streitig, ob er die für die Tat erforderliche Einsichtsfähigkeit besaß § 828 III

Wer trägt die Darlegungslast?

Pal. Rdn 6: „Nach der sprachl Fassung von III wird die Einsichtsfähigkeit widerlegb vermutet; ihr Mangel ist ... von dem minderj Schädiger zu behaupten und zu beweisen"

Wie baut man den Tatbestand bei streitigem Tatsachenvortrag zu einer Gegennorm auf?

-> wenn alles zur Gegennorm streitig ist, dann

- **nach dem Klageabweisungsantrag d. Bekl.: Der Bekl. behauptet,....**
- **Falls der Kläger qualifiziert bestreitet danach: Der Kläger behauptet....**

Problem: **-> wenn (nur) einzelne TBM der Gegennorm oder einzelne Umstände dazu unstreitig sind:**

An welche Stelle platziert man das Unstreitige?

- **Kaiser: Antrag Bekl. - Unstreitiges zur GegenN - str. d. Bekl. - str. des Klägers**
  (so zur sog. „Primäraufrechnung")
- **so pauschal nicht „richtig": -> s zB A/G A Rdn. 66 u. 67**

-> wenn von dem Randgeschehen zu der GegenN zB 90% unstreitig ist:

- **„rechtlichen" Streit erwähnen**
- **Unstreitiges zur GegenN**
- **(qualif.) Bestr. des Klägers**
- **Anträge**
- **Streitiges des Bekl. zur GegenN**

Klausur:
die Schlacht wird im materiellen Recht gewonnen

Aufbau

6. Urteil schreiben

6.3 Tatbestand

§ 313 I Nr. 5

6.3.1 Bedeutung: § 314 ZPO

6.3.2 Inhalt - Sprache - Aufbau

1 Inhalt
2 Sprache
3 Aufbau generell
4 Aufbau im Einzelnen an zwei Beispielen

6.3.3 Typische Fehler

6.3.4 Wann den TB schreiben?

	Modus/Tempus direkte / indirekte Rede?	Tatbestand
Einleitungssatz		Die Parteien streiten darüber, ob der Beklagte das Fahrrad des Klägers ....
unstreitiger Vortrag beider Parteien		Am 01.12.2014 fand der Kläger sein Elektrofahrrad .... beschädigt vor. ....
streitiger Klägervortr.		Der Kläger behauptet, der Beklagte habe....
Antrag des Klägers		Der Kläger beantragt, den Beklagten zu verurteilen, an ihn ...
Antrag des Beklagten		Der Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.
str. Beklagtenvortrag		Er behauptet, das Fahrrad sei bereits beschädigt gewesen, als er
pauschale Bezugn. str., s. Hinweis JPA Nds		Wegen des Vorbringens der Parteien im Einzelnen wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Verständlichkeit steht im Vordergrund

Unstreitiges kann - sprachlich kenntlich gemacht - im streitigen Teil dargestellt werden und umgekehrt

Tempus uns Modus im Tatbestand

Unstreitiges

unwichtig, welche Part. was dazu gesagt hat, nur, dass es unstr. ist, deshalb in direkter Rede des Richters

Imperfekt: - *Der Kläger fuhr auf der Straße.*
Plusq.Perf.: - *Zuvor hatte er geblinkt.*
Perfekt: - *Der Beklagte hat die Einrede der Verj. erhoben*
Präsens: - *Der Kläger ist (jetzt) gelähmt.*
Futur: - *Der Kläger wird in 3 Monaten operiert.*

König - TB-Tempus-Modus

Streitiges

wichtig, welche Part. die Behauptung aufstellt, deshalb indirekte Rede der Partei

Der Kläger behauptet,
- *er sei auf der Straße gefahren.*
- *er habe zuvor geblinkt.*
- *er habe die Einrede der Verjährung erhoben.*
- *er sei (jetzt) gelähmt.*
- *er werde in 3 Monaten operiert.*

	Modus/Tempus	Tatbestand
Einleitungssatz	direkte Rede des Richters	Die Parteien streiten darüber, ob der Beklagte das Fahrrad des Klägers ....
unstreitiger Vortrag beider Parteien	direkte Rede des Richters	Am 01.12.2014 fand der Kläger sein Elektrofahrrad .... beschädigt vor. ....
streitiger Klägervortr.	indirekte Rede der Partei	Der Kläger behauptet, der Beklagte habe....
Antrag des Klägers	direkte Rede des Richters	Der Kläger beantragt, den Beklagten zu verurteilen, an ihn ...
Antrag des Beklagten	direkte Rede des Richters	Der Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.
str. Beklagtenvortrag	indirekte Rede der Partei	Er behauptet, das Fahrrad sei bereits beschädigt gewesen, als er
pauschale Bezugn. str., s. Hinweis JPA Nds	direkte Rede des Richters	Wegen des Vorbringens der Parteien im Einzelnen wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Verständlichkeit steht im Vordergrund

Unstreitiges kann - sprachlich kenntlich gemacht - im streitigen Teil dargestellt werden und umgekehrt

	Modus/Tempus Wie „geht" indirekte Rede ?	Tatbestand
Einleitungssatz		Die Parteien streiten darüber, ob der Beklagte das Fahrrad des Klägers ....
unstreitiger Vortrag beider Parteien		Am 01.12.2014 fand der Kläger sein Elektrofahrrad .... beschädigt vor. ....
streitiger Klägervortr.	indirekte Rede der Partei	Der Kläger behauptet, der Beklagte habe....
Antrag des Klägers		Der Kläger beantragt, den Beklagten zu verurteilen, an ihn ...
Antrag des Beklagten		Der Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.
str. Beklagtenvortrag	indirekte Rede der Partei	Er behauptet, das Fahrrad sei bereits beschädigt gewesen, als er
pauschale Bezugn. str., s. Hinweis JPA Nds		Wegen des Vorbringens der Parteien im Einzelnen wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Verständlichkeit steht im Vordergrund

Unstreitiges kann - sprachlich kenntlich gemacht - im streitigen Teil dargestellt werden und umgekehrt

Wie „geht" indirekte Rede ?

Ziel : **Juristen als Leser des TBdes erwarten durch Verwendung des Konjunktivs <u>eindeutige</u> sprachliche Einordnung des Richters,**

- **ob der Vortrag der Partei durch den Gegner bestritten wurde**
- **dass der Richter den „Streit"stand neutral wiedergibt**
  Richter darf sich nicht verbal „auf eine Seite schlagen"

Früher: indirekte Rede „immer" mit Konjunktiv (Möglichkeitsform)

Der Kläger behauptet, der Beklagte habe kein Geld.

Heute : Indirekte Rede auch mit Indikativ (Wirklichkeitsform) möglich, nicht „falsch"

Der Kläger behauptet, dass der Beklagte kein Geld hat.

-> Bevölkerung empfindet das als ausreichende Distanzierung des Berichterstatters/Schreibers

Problem: Bei der indirekten Rede den Konjunktiv verwenden?

-> Wie ist mein Korrektor drauf?

Prof. Dr. Thomas Fischer "Jura ist leicht"

ZEIT Campus Nr. 06/2014

Der Strafrechtler Thomas Fischer, 61, ist seit einem Jahr Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof in Karlsruhe. | © Uli Deck/EPA/dpa

„Wer ... nicht mit Sprache umgehen kann oder nicht weiß, wie man den Konjunktiv verwendet, für den ist das tragisch."

OVG NRW Urt. v. 23.01.1995 - 22 A 1834/90 (NWwZ 1995, 800ff.)

In der (ersten) juristischen Staatsprüfung dürfen die Prüfer in ihre Bewertung auch den (schlechten) Sprachstil einbeziehen.

Zur Rechtsanwendung gehört auch die Fähigkeit, sich grammatikalisch korrekt, in verständlicher Sprache und in einem sachangemessenen Sprachstil in Wort und Schrift auszudrücken.

	Modus/Tempus Wie „geht" indirekte Rede ?	Tatbestand
Einleitungssatz		Die Parteien streiten darüber, ob der Beklagte das Fahrrad des Klägers ....
unstreitiger Vortrag beider Parteien		Am 01.12.2014 fand der Kläger sein Elektrofahrrad .... beschädigt vor. ....
streitiger Klägervortr.	**Konjunktiv** indirekte Rede der Partei	Der Kläger behauptet, der Beklagte habe....
Antrag des Klägers		Der Kläger beantragt, den Beklagten zu verurteilen, an ihn ...
Antrag des Beklagten		Der Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.
str. Beklagtenvortrag	**Konjunktiv** indirekte Rede der Partei	Er behauptet, das Fahrrad sei bereits beschädigt gewesen, als er
pauschale Bezugn. str., s. Hinweis JPA Nds		Wegen des Vorbringens der Parteien im Einzelnen wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Verständlichkeit steht im Vordergrund

Unstreitiges kann - sprachlich kenntlich gemacht - im streitigen Teil dargestellt werden und umgekehrt

Tempus uns Modus im Tatbestand

Häufige „Fehler" im Gebrauch der indirekten Rede / des Konjunktivs

muss

(Arg. „behauptet" = „Absprache" unter den Juristen, dass etwas Bestrittenes folgt)

Man sollte im allgemeinen bei der indirekten Rede den 1. Konjunktiv wählen, wenn nicht besonders nachdrücklich die Tatsächlichkeit des Ausgesagten betont werden soll.

Häufig findet sich der Fehler, daß die Konjunktivform in der indirekten Rede nicht beibehalten wird.

eigene Bemerkungen des Sprechers: Fügt der Sprecher eigene Bemerkungen in die mittelbare Wiedergabe ein, dann stehen sie im Indikativ, wenn sie Tatsachen bezeichnen.

DUDEN

Hauptschwierigkeiten der deutschen Sprache

1. → ***Der Kläger behauptet, dass er auf der Straße gefahren sei; <u>falsch:</u> ... gefahren ist.***

2. → ***Der Kläger behauptet, er habe ausweichen wollen und sei dabei in den Graben geraten, <u>falsch:</u> ..er habe ausweichen wollen und ist dabei in den Graben geraten.***

3. → ***Der Kläger behauptet, er habe ausweichen wollen und sei - was unstreitig ist - dabei in den Graben geraten, <u>falsch:</u> ..er habe ausweichen wollen und ist dabei in den Graben geraten.***

König - TB-Tempus-Modus

Ordnungskriterien	Modus/Temp	Tatbestand
Einleitungssatz		Die Parteien streiten darüber, ob der Beklagte das Fahrrad des Klägers ....
unstreitiger Vortrag beider Parteien	**Präteritum** =Imperfekt ev.Plusquamperfekt ev. Präsens	Am 01.12.2014 fand der Kläger sein Elektrofahrrad .... beschädigt vor. ....
streitiger Klägervortr.	**Konjunktiv,Präs.**	Der Kläger **behauptet**, der Beklagte habe....
Antrag des Klägers wörtlich, hervorgehoben, „aktuell"	**Präsens**	Der Kläger beantragt, den Beklagten zu verurteilen, an ihn ...
Antrag des Beklagten		Der Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.
str. Beklagtenvortrag nur qualifiziertes Bestreiten erwähnen	**Konjunktiv Präs.**	Er **behauptet**, das Fahrrad sei bereits beschädigt gewesen, als er
pauschale Bezugn. str., s. Hinweis JPA Nds		Wegen des Vorbringens der Parteien im Einzelnen wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Verständlichkeit steht im Vordergrund

Unstreitiges kann - sprachlich kenntlich gemacht - im streitigen Teil dargestellt werden und umgekehrt

Anträge

- **wichtig: Es kommt auf den im Terminsprotokoll protokollierten („mündlich" gestellten) Antrag an, nicht auf den in dem vorbereitenden Schriftsatz angekündigten Antrag**

- **wenn im Antrag Zinsen „ab Rechtshängigkeit" begehrt werden statt ein konkretes Datum zu nennen (in den Tenor gehört ein konkretes Datum!), muss der Richter auslegen:**

  Weil § 187 BGB analog anzuwenden ist, muss der Richter wegen der materiellen Rechtslage im Tenor einen Tag nach dem Zustellungsdatum als Zinsbeginn festlegen: Folge, der Antrag ist entsprechend auszulegen

- **wenn der „Antrag aus dem Mahnbescheid" gestellt wird**

  im Tatbestand die Daten (Betrag; Zinsbeginn; Zinshöhe) aus dem Mahnantrag in den Antrag aufnehmen

Häufige Fehler. Ratschläge

Knöringer § 5 IV

- **Keine klare Trennung von Unstreitigem und Streitigem**
- **Falsche Gewichtung**
- **Unzulässige Wertungen, Vorwegnahmen von Auslegungen, juristischen Schlussfolgerungen**
- **Verweisungen innerhalb des Tatbestandes häufig sinnvoll**

  häufig aber uU besser:

  „In § 3 des schriftlichen Kaufvertrages ist folgendes geregelt:
  -> konkreten Wortlaut von § 3 im TB wiedergeben
  Im Hinblick auf den weitergehenden Inhalt des Kaufvertrages wird auf Bl. 3 d.A. Bezug genommen."

6. Urteil schreiben

6.3 Tatbestand

§ 313 I Nr. 5

6.3.1 Bedeutung: § 314 ZPO

6.3.2 Inhalt - Sprache - Aufbau

1 Inhalt
2 Sprache
3 Aufbau generell
4 Aufbau im Einzelnen an zwei Beispielen

6.3.3 Typische Fehler

6.3.4 Wann den TB schreiben?

Wann den TB schreiben?

- **Praxis: eine 100 Seiten Akte enthält viele überflüssige („unerhebliche") Tatsachen bzw. Tatsachendetaills**

  -> ich kenne keinen Ri-kollegen, der den TB nach den EG schreibt

  anerkannte Fkt des TB: Erst beim eigenständigen Zusammenfassen des jeweiligen Tatsachenvortrages der Parteien, werden häufig wichtige Kleinigkeiten (Nuancen) wahrgenommen, die vorher beim Lesen und Durchdenken des Falles überlesen wurden, die für die rechtliche Einordnung aber wichtig sind

  -> erst beim Schreiben der EG wird einem Ri häufig bewusst, dass man zu ungenau rechtlich „gedacht" hatte

  den vorher geschriebenen TB muss man dann der „neu" gefundenen Rechtslage anpassen

- **Klausur: idR nicht mehr als 10 DIN-A4 Seiten einschl. Protokoll**

  -> kaum („unerhebliche") Tatsachen bzw. Tatsachendetaills

  -> TB eigenständig formuliert:
  nicht „stumpf" aus SS abgeschrieben

  Zwang zur Arbeit am Sachverhalt
  lebensnahes Verständnis und interessengerechte Auslegung
  Angriff / Verteidig. „verstehen", sich in die Rolle hineinversetzen
  -> den wirklichen und keinen fiktiven Fall entscheiden
  -> Ansätze für rechtliche Lösung finden

  -> aber: die Schlacht wird im materiellen Recht (EG) gewonnen

  Bei Zeitnot: Die Entscheidungsgründe haben das größere Gewicht

  -> Rubrum
  sofort

  -> mehrmals lesen
  Farbe: RA
  Farbe: str Tats.
  T-Konto / Zeittafel

  -> grob denken
  AGL?
  Gegennormen?
  wichtig für Darlegungslast
  -> Aufbau TB!

  -> TB
  spätestens nach 1 1/2 Stunden mit EG anfangen

  -> EG
  -> Tenor